

**AK**  
KÄRNTEN

**akyoung.at**

# Arbeiten in den Ferien





*Präsident Günther Goach*

Viele Schüler und Studenten gehen alljährlich in den Ferien arbeiten. Gerade Jugendliche, die ihre ersten Gehversuche in der Arbeitswelt machen, brauchen Informationen, damit sie ihre Rechte kennen.

In dieser Broschüre geben wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen bezüglich Ferialjob bzw. Pflichtpraktikum. Für genauere Auskünfte oder eine Beratung, stehen dir die Experten der Arbeiterkammer zur Verfügung.

### **Günther Goach**

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

# ARBEITEN IN DEN FERIEN

Stand: 05/2010

# INHALT

Pflichtpraktikum	3
Ferialpraktikum	10
Arbeitsaufzeichnung	16
Praktikantenvertrag	21

# PFLICHTPRAKTIKUM

Im Lehrplan von berufsbildenden Schulen sind Pflichtpraktika vorgeschrieben. In der Regel ist dieses Praktikum ein ganz normales Arbeitsverhältnis, d. h., es gelten alle arbeitsrechtlichen Vorschriften (Kollektivvertrag, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Urlaubsgesetz usw.). Zwischen dir und dem Arbeitgeber wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag (Ausbildungsvertrag) abgeschlossen, der bei minderjährigen Schülern bis zum 18. Lebensjahr auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Ein Vertragsmuster bekommst du bei der AK Kärnten und als Download unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)

## Wie viel verdienst du?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du mindestens pro Monat verdienen musst. Das ist auf alle Fälle der Grundlohn, manchmal gibt es auch Zulagen. Im Gastgewerbe erhältst du die Lehrlingsentschädigung jenes Lehrjahres, das der von dir zuletzt besuchten Schulklasse entspricht. Wenn du also zB das 2. Schuljahr abgeschlossen hast, bekommst du die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Zum regulären Lohn kommen zumeist noch anteilig Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss – im Gastgewerbe nur bei mindestens zweimonatiger Tätigkeit – dazu. Es ist aber trotzdem wichtig, dass du vor Beginn deines Praktikums mit deinem Arbeitgeber den Lohn schriftlich fixierst (Ausbildungsvertrag). Für jeden Monat musst du eine eigene schriftliche Abrechnung (Lohnabrechnung) erhalten.

**TIPP:** Melde dich in der Arbeiterkammer, wir können dir sagen, wie hoch deine Entlohnung sein muss. In der Abrechnung sind dein BruttoBezug und die jeweiligen Abzüge (Sozialversicherung, Lohnsteuer) angegeben. Was übrig bleibt, ist der Nettobezug – der gehört ganz dir.

## Bist du auch versichert?

Als Arbeitnehmer musst du, wenn du über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 Euro monatlich) verdienst, vom Betrieb bei der Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet werden. Das ist wichtig, damit hast du später einmal Anspruch auf Pension oder Arbeitslosengeld.

**TIPP:** Wenn du unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienst, kannst du bei der Gebietskrankenkasse einen Antrag stellen, dass du für diese Zeit Beiträge in der Höhe von monatlich 51,69 Euro zahlst, dann bist du kranken- und pensionsversichert. Das ist sinnvoll, damit du einmal früher in Pension gehen kannst.

## Musst du Lohnsteuer zahlen?

Ab einer Einkommensteuerbemessungsgrundlage von 925 Euro monatlich ist Lohnsteuer zu bezahlen. Solange du in Schulausbildung bist oder studierst und nicht regelmäßig arbeitest, kannst du dir vom Finanzamt die Lohnsteuer zurückholen. Wer weniger als ca. 12.950 Euro (14 Bezüge pro Jahr) im Jahr verdient und keine Lohnsteuer zahlt (bei Anspruch auf Pendlerpauschale sogar bis zu 240 Euro), hat Anspruch auf Negativsteuer und erhält bis

zu 110 Euro pro Jahr vom Finanzamt (bei Anspruch auf Pendlerpauschale sogar bis zu 240 Euro). In beiden Fällen füllst du das Formular „Arbeitnehmerveranlagung“ aus und schickst es im darauffolgenden Jahr an dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt. Das Formular L1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Suchwort Arbeitnehmerveranlagung) oder [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) oder beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich. Auskünfte bekommst du beim Wohnsitzfinanzamt. Die Anträge können für die letzten fünf Jahre mit dem jeweiligen Formular für das entsprechende Jahr gestellt werden.

## Wie lange musst du arbeiten?

Die Arbeitszeit wird meist im Kollektivvertrag geregelt.

### Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten folgende Bestimmungen

- Arbeitszeit: grundsätzlich höchstens acht Stunden täglich/ 40 Stunden wöchentlich
- Überstunden sind verboten, fallweise trotzdem geleistete Überstunden müssen mit 50% Zuschlag bezahlt werden. Zeitausgleich ist nur möglich, wenn er zwischen dem Arbeitgeber und dir vereinbart wurde.
- In der Zeit von 20 bis 6 Uhr darf nicht gearbeitet werden.
- Eine halbstündige Pause muss nach spätestens sechs Stunden gewährt werden, die nicht als Arbeitszeit gilt. Die Pause muss nicht bezahlt werden.

- Eine zwölfstündige Nachruhe muss gewährleistet sein. Wenn du beispielsweise bis 20 Uhr arbeitest, darfst du am nächsten Tag erst um 8 Uhr mit der Arbeit beginnen.
- An Sonn- und Feiertagen darfst du nicht beschäftigt werden.
- Wöchentlich steht dir eine ununterbrochene Wochenfreizeit von zwei Kalendertagen zu, die den Sonntag zu umfassen hat.

### Ausnahmen im Hotel- und Gastgewerbe

- Über 16-Jährige dürfen bis 23 Uhr arbeiten, wenn eine Jugendberufsleistung beantragt wurde.
- Da im Gastgewerbe am Sonntag gearbeitet werden darf, müssen zwei zusammenhängende Kalendertage freigegeben oder eine Wochenfreizeit im Ausmaß von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, plus ein betrieblicher Sperrtag in der nächsten Arbeitswoche eingehalten werden.
- An Feiertagen darf gearbeitet werden, jedoch muss dafür 1/173 des Monatslohnes pro Stunde zusätzlich bezahlt oder entsprechender Zeitausgleich gewährt werden.

Für Jugendliche über 18 Jahre gelten diese Schutzbestimmungen nicht. Werden Überstunden geleistet, müssen sie auf Basis des niedrigsten im Betrieb gewährten Facharbeiterlohnes bzw. Angestelltengehaltes bezahlt werden.

**TIPP:** Es ist aber sehr wichtig, dass du auch selbst deine Arbeitszeit täglich mitschreibst. Du solltest täglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie Pausen genau eintragen (zB 7.30–12 Uhr, 13–16.30 Uhr).

### Wie kannst du aus dem Praktikum aussteigen?

Meistens wird ein Praktikum als befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dann verpflichtest du dich, für diese Dauer im Betrieb zu arbeiten. Auch das befristete Arbeitsverhältnis kannst du mit Einverständnis deines Arbeitgebers jederzeit einvernehmlich (am besten schriftlich) beenden. In schwerwiegenden Fällen kann das Praktikum aber sowohl durch dich als auch durch den Betrieb vorzeitig aufgelöst werden. In solchen Fällen wende dich bitte umgehend an die Arbeiterkammer.

## **Was passiert, wenn du krank wirst?**

Du musst den Krankenstand sofort im Betrieb melden. Auf alle Fälle solltest du gleich zum Arzt gehen und dich krankschreiben lassen. Du bekommst von ihm einen Auszahlungsschein. Wenn du wieder gesund bist, lässt du dich vom Arzt gesundschreiben. Die Gebietskrankenkasse schickt dir und deinem Arbeitgeber eine Krankenstandsbestätigung. Mit dieser Bestätigung gehst du wieder in deinen Betrieb und arbeitest weiter. Dein Betrieb muss dir für deinen Krankenstand den Lohn weiterzahlen.

## **Hast du Anspruch auf Urlaub?**

Pro Monat hast du einen Urlaubsanspruch von 2,5 Werktagen. Kannst du den Urlaub nicht verbrauchen, muss er dir bei Beendigung deines Praktikums ausbezahlt werden (Ersatzleistung für Urlaub).

## **Wer zahlt Unterkunft und Verpflegung, wenn du im Betrieb wohnst?**

Grundsätzlich gilt hier die freie Vereinbarung mit dem Betrieb. Deine Unterkunft muss bestimmte Mindeststandards wie Fenster, sperrbaren Kasten, Bett mit Bettzeug und Waschgelegenheit erfüllen. Am besten schaust du vor Vertragsabschluss den Betrieb und deine Unterkunft an und vereinbarst dann schriftlich, wie viel dir monatlich für Quartier und Verpflegung abgezogen wird.

## **Erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe weiter?**

Auch während des Praktikums erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe. Bist du über 18 Jahre und übersteigt dein Jahreseinkommen 9.000 Euro (ohne Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und steuerliche Pauschbeträge), wird die Familienbeihilfe gestrichen bzw. ist zurückzahlen.

## Musst du für Schäden zahlen?

Wenn du bei der Arbeit dem Betrieb oder Gästen (Kunden) einen Schaden zufügst, kannst du dafür unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden. Sollte von dir in einem solchen Fall ein Schadenersatz gefordert werden (zB durch Lohnabzug), melde dich bitte sofort bei der Arbeiterkammer!

## Was passiert nach dem Praktikum?

Du musst dein Geld (Lohn und eventuell Überstundenentgelt, Zulagen, Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Urlaubersatzleistung) und die Arbeitspapiere (Endabrechnung, Jahreslohnzettel, Abmeldung von der GKK, Arbeitsbescheinigung) erhalten. Ein Dienstzeugnis muss dir der Arbeitgeber ausstellen, wenn du es verlangst. Wichtig ist eine Bestätigung für deine Schule über das abgelegte Praktikum.

**TIPP:** Wenn du nicht sicher bist, dass du alles bekommen hast, melde dich bei der Arbeiterkammer. Lass dir aber nicht zu viel Zeit, weil Ansprüche verfallen können. Das bedeutet, dass sie nach einiger Zeit (zB nach drei Monaten) vom Arbeitgeber nicht mehr bezahlt werden müssen.

## Was ist eine Verzichtserklärung?

„Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen ...“, „..., dass ich voll lohnbefriedigt bin ...“, „..., dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind ...“ stellen Verzichtserklärungen dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten. Lass dich von uns beraten, bevor du unterschreibst.

Wird bei der Barauszahlung des Entgelts eine Bestätigung des Erhalts verlangt (Betrag von ... Euro erhalten), ist dies üblich und unbedenklich. Bestätige nur Beträge, die du wirklich erhalten hast.

## **Wie kommst du zu einer Praktikumsstelle?**

In den Schulen liegen oft Listen von Betrieben auf, die Praktikanten aufnehmen. Das AMS (Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt, Tel. 3831-0, [www.ams.at/ktn](http://www.ams.at/ktn)) vermittelt Jobs, dort findest du vielleicht auch Praktikumsplätze.

Du kannst dich natürlich auch bei Firmen in deiner Umgebung bewerben. Tipps für richtige Bewerbungen findest du zB unter [www.bewerben.at](http://www.bewerben.at). Wichtig ist, dass du dich frühzeitig, also schon im Jänner oder Februar, um dein Praktikum kümmerst.

## **Kann man ein Praktikum im Ausland machen?**

Solltest du dich für eine Praxisstelle im Ausland interessieren, beachte, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten. Erkundige dich vorher in der Schule, ob das Pflichtpraktikum anerkannt wird. Informationen über freie Arbeitsstellen und gesetzliche Bestimmungen im Ausland findest du unter <http://ec.eures.eu/eures>; [www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)

## **Welche Beihilfen gibt es?**

Für Fahrten zu und von Praktika oder für die Wochenendheimfahrten kann Schulfahrtbeihilfe beantragt werden. Der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsplatz muss mindestens zwei km betragen. Die Beihilfe beträgt 4,40 bis 19,70 Euro monatlich. Der Antrag „Beih 85“ ist beim Wohnsitzfinanzamt oder unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Suchwort Schulfahrtbeihilfe) erhältlich. Informationen zu Beihilfen im Ausland findest du unter [www.ifa.at](http://www.ifa.at)

# Checkliste

## vor dem Praktikum

- Ich habe einen Praxisbetrieb gefunden und die Schule informiert.
- Ich habe einen Vertrag unterschrieben.
- Ich habe meine Unterkunft und Verpflegung organisiert.
- Ich weiß, wer mir wichtige Informationen über mein Praktikum gibt.

## während des Praktikums

- Ich bin bei der Gebietskrankenkasse gemeldet.
- Ich erhalte meinen monatlichen Lohn und die Abrechnungen.
- Ich schreibe täglich meine Arbeitszeiten mit.
- Ich weiß, wer mir bei Fragen und Problemen hilft.

## nach dem Praktikum

- Ich habe mein Geld und meine Endabrechnung erhalten.
- Ich habe meine Arbeitspapiere (Jahreslohnzettel fürs Finanzamt, Praxisbestätigung für die Schule usw.) erhalten.
- Ich weiß, wo meine Endabrechnung kontrolliert wird.
- Ich weiß, wie ich die Arbeitnehmerveranlagung mache.

# FERIALPRAKTIKUM

Wenn du in den Ferien arbeitest, gehst du ein ganz normales Arbeitsverhältnis ein. Das ist erst ab Vollendung der Schulpflicht und des 15. Lebensjahres erlaubt. Es gelten auch für dich die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag. Dieser wird für die jeweilige Branche (zB Handel, Metallgewerbe usw.) angewendet und regelt die Höhe deines Lohnes, deine Arbeitszeit und vieles mehr. Alle Vereinbarungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsort, Dauer des Arbeitsverhältnisses etc. sollten im Voraus schriftlich festgelegt werden. Wenn du länger als einen Monat arbeitest, muss dir dein Arbeitgeber einen Dienstzettel geben, der diese Vereinbarungen enthält.

**TIPP:** Den Muster-Dienstzettel erhältst du unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at) (Suchwort Dienstzettel) und bei der Arbeiterkammer.

## Wie viel verdienst du?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du mindestens pro Monat verdienen musst. Das ist auf alle Fälle der Grundlohn, manchmal stehen dir auch Zulagen zu. Zum regulären Lohn kommen zumeist noch anteilig Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss dazu. Es ist aber trotzdem wichtig, dass du vor Beginn deines Ferialjobs mit deinem Arbeitgeber den Lohn schriftlich fixierst (Dienstzettel). Für jeden Monat musst du eine eigene schriftliche Abrechnung (Lohnabrechnung) erhalten. Melde dich bei der Arbeiterkammer, wir können dir sagen, wie hoch deine Entlohnung sein muss. In der Abrechnung sind dein BruttoBezug und die jeweiligen Abzüge (Sozialversicherung, Lohnsteuer) angegeben. Was übrig bleibt, ist der Nettobezug – der gehört ganz dir.

## Bist du auch versichert?

Als Arbeitnehmer musst du vor Arbeitsbeginn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Wenn du über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 Euro monatlich) verdienst, bist du zusätzlich zur Unfallversicherung auch kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert. Das ist wichtig, damit du später einmal Anspruch auf Pension oder Arbeitslosengeld hast.

**TIPP:** Wenn du unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienst, kannst du bei der Gebietskrankenkasse einen Antrag stellen, dass du für diese Zeit Beiträge in der Höhe von monatlich 51,69 Euro zahlst, dann bist du kranken- und pensionsversichert. Das ist sinnvoll, damit du einmal früher in Pension gehen kannst.

## Musst du Lohnsteuer zahlen?

Ab einer Einkommensteuerbemessungsgrundlage von 925 Euro netto monatlich ist Lohnsteuer zu bezahlen. Solange du in Schulausbildung bist oder studierst und nicht regelmäßig arbeitest, kannst du dir vom Finanzamt die Lohnsteuer zurückholen. Wer weniger als ca. 12.950 Euro netto (14 Bezüge pro Jahr) im Jahr verdient und keine Lohnsteuer zahlt, hat Anspruch auf Negativsteuer und bekommt bis zu 110 Euro (bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis zu 240 Euro) pro Jahr vom Finanzamt zurück. In beiden Fällen füllst du das Formular „Arbeitnehmerveranlagung“ aus und schickst es im darauffolgenden Jahr an dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt. Das Formular L1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Suchwort Arbeitnehmerveranlagung) oder [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) oder beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich. Dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt ist unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) zu finden. Die Anträge können für die letzten fünf Jahre mit dem jeweiligen Formular für das entsprechende Jahr gestellt werden.

## Wie lange musst du arbeiten?

Die Arbeitszeit wird meist im Kollektivvertrag geregelt.

### Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

- Arbeitszeit: grundsätzlich höchstens acht Stunden täglich/40 Stunden wöchentlich
- Überstunden sind verboten, fallweise trotzdem geleistete Überstunden müssen mit 50% Zuschlag bezahlt werden. Zeitausgleich ist nur möglich, wenn er zwischen dem Arbeitgeber und dir vereinbart wurde.
- In der Zeit von 20 bis 6 Uhr darf nicht gearbeitet werden.
- Eine halbstündige Pause muss nach spätestens sechs Stunden Arbeit gewährt werden. Die Pause muss nicht bezahlt werden.

- Eine zwölfstündige Nachruhe muss gewährleistet sein. Wenn du beispielsweise bis 20 Uhr arbeitest, darfst du am nächsten Tag erst um acht Uhr mit der Arbeit beginnen.
- An Sonn- und Feiertagen darfst du nicht beschäftigt werden.
- Wöchentlich steht dir eine ununterbrochene Wochenfreizeit von zwei Kalendertagen zu, die den Sonntag zu umfassen hat.

### **Ausnahmen im Hotel- und Gastgewerbe:**

- Über 16-Jährige dürfen bis 23 Uhr arbeiten, wenn eine Jugendlichenuntersuchung gemacht wurde.
- Da im Gastgewerbe am Sonntag gearbeitet werden darf, müssen zwei zusammenhängende Kalendertage freigegeben oder eine Wochenfreizeit im Ausmaß von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, plus ein betrieblicher Sperrtag in der nächsten Arbeitswoche eingehalten werden.
- An Feiertagen darf gearbeitet werden, jedoch muss dafür 1/173 des Monatslohnes pro Stunde bezahlt oder ein entsprechender Zeitausgleich gewährt werden.

Für Personen über 18 Jahre gelten diese Schutzbestimmungen nicht.

**TIPP:** Wichtig ist, dass du jeden Tag genaue Aufzeichnungen über deine Arbeitsstunden und Pausen führst. Du solltest täglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie Pausen genau eintragen (zB 7.30– 12 Uhr, 13–16.30 Uhr).

### **Wie kannst du aus dem Ferialjob aussteigen?**

Meistens werden Ferialjobs als befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Dann verpflichtest du dich, für diese Dauer im Betrieb zu arbeiten. Wird eine Probezeit vereinbart (maximal ein Monat), kannst du – aber auch dein Arbeitgeber – innerhalb dieser Probezeit das Arbeitsverhältnis jederzeit und ohne einen Grund zu nennen auflösen. Auch das befristete Arbeitsverhältnis kannst du mit Einverständnis deines Arbeitgebers jederzeit einvernehmlich (am besten schriftlich) beenden. In schwerwiegenden Fällen kann das Arbeitsverhältnis aber sowohl durch dich als auch durch den Betrieb vorzeitig aufgelöst werden. In solchen Fällen wende dich bitte umgehend an die Arbeitskammer.

## **Was passiert, wenn du krank wirst?**

Du musst den Krankenstand sofort im Betrieb melden. Auf alle Fälle solltest du gleich zum Arzt gehen und dich krankschreiben lassen. Du bekommst von ihm einen Auswahlschein. Wenn du wieder gesund bist, lässt du dich vom Arzt gesundschreiben. Die Gebietskrankenkasse übermittelt deinem Arbeitgeber und dir eine Krankenstandsbestätigung. Mit dieser Bestätigung gehst du wieder in deinen Betrieb und arbeitest weiter. Dein Betrieb muss dir für deinen Krankenstand den Lohn weiterzahlen.

## **Hast du Anspruch auf Urlaub?**

Pro Monat hast du einen Urlaubsanspruch von 2,5 Werktagen (30 Werktagen pro Jahr). Kannst du den Urlaub nicht verbrauchen, muss er dir bei Beendigung deines Ferialjobs ausbezahlt werden (Ersatzleistung für Urlaub).

## **Musst du für Schäden zahlen?**

Wenn du bei der Arbeit dem Betrieb oder auch Gästen (Kunden) einen Schaden zufügst, kannst du dafür unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden. Sollte von dir in einem solchen Fall ein Schadenersatz gefordert werden (zB. durch Lohnabzug), melde dich bitte sofort bei der Arbeiterkammer!

## **Erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe weiter?**

Auch während des Ferialjobs erhalten deine Eltern die Familienbeihilfe. Bist du über 18 Jahre und übersteigt dein Jahreseinkommen 9.000 Euro (ohne Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und steuerliche Pauschbeträge), wird die Familienbeihilfe gestrichen, bzw. ist sie zurückzuzahlen.

## **Was passiert nach dem Ferialjob?**

Du musst dein Geld (Lohn und eventuell Überstundenentgelt, Zulagen, Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Urlaubersatzleistung) und die Arbeitspapiere (Endabrechnung, Jahreslohnzettel, Abmeldung von der GKK, Arbeitsbescheinigung für das AMS) erhalten. Ein Dienstzeugnis muss dir der/die ArbeitgeberIn ausstellen, wenn du es verlangst.

**TIPP:** Wenn du nicht sicher bist, dass du alles erhalten hast, melde dich bei der Arbeiterkammer. Lass dir aber nicht zu viel Zeit, weil Ansprüche verfallen können. Das bedeutet, dass sie nach einiger Zeit (zumeist nach drei Monaten) vom der Arbeitgeber nicht mehr bezahlt werden müssen.

## **Was ist eine Verzichtserklärung?**

„Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen ...“, „...“, „...“, dass ich voll lohnbefriedigt bin ...“, „...“, dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind ...“ stellen Verzichtserklärungen dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten. Lass dich von der Arbeiterkammer beraten, bevor du unterschreibst.

Wird bei der Barauszahlung des Entgelts eine Bestätigung des Erhalts verlangt (Betrag von ... Euro erhalten), ist dies üblich und unbedenklich. Bestätige nur tatsächlich erhaltene Beträge!

## **Hast du Anspruch auf Abfertigung?**

Alle Arbeitgeber haben ab Beginn des zweiten Beschäftigungsmonats einen Beitrag in der Höhe von 1,53% des Bruttoeinkommens in die MitarbeiterInnenvorsorgekasse zu bezahlen. Es wird daher auch für Arbeitsverhältnisse, die über einen Monat dauern, ein Anspruch auf Abfertigung erworben. Dieses Geld wird allerdings nicht ausbezahlt, sondern verbleibt in der MitarbeiterInnenvorsorgekasse.

## **Wie kommst du zu einem Ferialjob?**

Das AMS (Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt, Tel. 3831-0, [www.ams.at/ktn](http://www.ams.at/ktn)) vermittelt Ferialjobs. Im Internet findest du Jobs unter [www.logo.at](http://www.logo.at), aber auch in Kleinanzeigen der Tageszeitungen. Du kannst dich natürlich auch bei Firmen in deiner Umgebung bewerben. Tipps für richtige Bewerbungen findest du unter [www.bewerben.at](http://www.bewerben.at). Wichtig ist, dass du dich frühzeitig, also schon im Jänner oder Februar, um deinen Sommerjob kümmerst.

## **Kann man im Ausland jobben?**

Solltest du dich für einen Ferialjob im Ausland interessieren, beachte, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten. Informationen über freie Arbeitsstellen und gesetzliche Bestimmungen im Ausland findest du unter:

<http://ec.europa.eu/eures>; [www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)

## **Checkliste**

### **Vor dem Arbeitsbeginn**

- Ich kenne die Dauer meines Ferialjobs.
- Ich weiß, was ich verdiene.
- Ich weiß, welcher Kollektivvertrag für mein Arbeitsverhältnis gilt.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen.

### **Während der Arbeit**

- Ich bin bei der Krankenkasse angemeldet.
- Ich erhalte Abrechnungen und Lohn.
- Ich schreibe täglich meine Arbeitszeiten mit.
- Ich weiß, wer mir bei Fragen und Problemen hilft.

### **Nach dem Arbeitsende**

- Ich habe meine Arbeitspapiere (Endabrechnung, Dienstzeugnis, Jahreslohnzettel, Abmeldung von der GKK, Arbeitsbescheinigung für das Arbeitsmarktservice) erhalten.
- Ich weiß, wie ich meine Arbeitnehmerveranlagung machen kann.
- Ich weiß, wo meine Endabrechnung kontrolliert wird.

# ARBEITSZEITAUFZEICHNUNG

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen keine Überstunden leisten. Trotzdem kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Überstunden gemacht werden. Diese unzulässigen Überstunden sind zu bezahlen oder, wenn Praktikant und Arbeitgeber einverstanden sind, durch Zeitausgleich abzugelten.

Forderungen nach Entgelt für Mehrarbeit oder Überstunden werden von Arbeitgebern aber auch Gerichten meist nur dann anerkannt, wenn lückenlose Aufzeichnungen vorliegen. Die Aufzeichnungen dienen auch dazu, dass man selbst einen guten Überblick hat, ob man mehr Stunden gearbeitet hat, als man müsste.

Formulare für die Arbeitszeitaufzeichnung stehen unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at) zum Download zur Verfügung.

Monat:		Jahr:																													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	Summen:





7. Beträgt die Arbeitszeit 40 Stunden wöchentlich, ist die Zeit, die über die Tagesarbeitszeit von 8 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, als Überstunde(n) einzutragen. Bei der Normalarbeitszeit sind 8 Stunden täglich einzutragen.

Monat: Oktober Jahr: 2008

	Beginn	Pausenbeginn	Pausenende	Ende	Gesamt	Normalarbeitszeit	Mehrarbeit	Überstunden	Sonstiges
1.									
2.	7:45	12:00	12:30	16:30	8,25	8		0,25	
3.	8:00	12:10	12:40	16:30	8				
4.	8:00	12:00	12:30	17:00	8,50	8		0,50	
5.									
6.									
7.	7:45	12:00	12:30	16:45	8,50	8		0,50	
8.	8:00	12:00	12:30	17:00	8,50	8		0,50	
9.	8:00	12:00	12:30	16:30	8				
10.									K
11.									K
12.									
13.									
14.									

8. Sieht der Kollektivvertrag eine kürzere Arbeitszeit als 40 Stunden vor, kann auch Mehrarbeit entstehen. Im Handel beträgt die Arbeitszeit beispielsweise 38,5 Stunden. In diesem Fall ist die Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden als Mehrarbeit zu werten. Mehrarbeit ist auch für Jugendliche zulässig. Erst die Stunden, die über 40 pro Woche liegen, sind in diesem Fall Überstunden.

5.									
6.	7:45	12:00	12:30	16:45	8,50	8	0,50		
7.	8:00	12:00	12:30	17:00	8,50	8	0,50		
8.	8:00	12:00	12:30	16:30	8	8			
9.	7:45	12:00	12:30	16:30	8,50	8	0,50		
10.	7:45	12:00	12:30	16:30	8,25	6,5		1,75	
11.									

9. Am Monatsende können die Summen der Felder zusammengerechnet werden und man sieht auf einen Blick, wie viele Stunden geleistet wurden.

27.									
28.									
29.	8:00	12:00	12:30	17:00	8,50	8	0,50		
30.	8:00	12:00	12:30	16:30	8	8			
31.	7:45	12:00	12:30	16:30	8,50	8	0,50		
				<b>Summen:</b>	<b>175</b>	<b>167</b>	<b>6,50</b>	<b>1,50</b>	

10. Erhält man die Lohnabrechnung, sollte man kontrollieren, ob alle Stunden der Arbeitszeitaufzeichnung mit dieser Abrechnung übereinstimmen. Fehlen Stunden, sollte man diese im Betrieb gleich geltend machen, damit sie nicht verfallen und man keinen Anspruch mehr auf die Bezahlung hat.

Erhält man Zeitausgleich für Überstunden, ist der Zuschlag zu berücksichtigen. Das heißt, man erhält für eine 50%ige Überstunde 1,5 Stunden Zeitausgleich.

Werden im Betrieb Arbeitszeitaufzeichnungen geführt, die nicht alle Stunden aufweisen, sollte man keinesfalls bestätigen, dass diese richtig sind. Würde man die Aufzeichnungen unterschreiben, besteht die Gefahr, dass man keine Nachforderungen stellen kann.

Bei Praktikanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist für die Berechnung des Überstundenentgeltes der niedrigste im Betrieb verrechnete Facharbeiterlohn zu bezahlen.

# PRAKTIKANTEN-ARBEITSVERTRAG

Arbeitgeber/in:
Name:
Anschrift:
Telefon:

Arbeitnehmer/in:	
Name:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Besuchte Schule:	Jahrgang/Klasse:
Anschrift:	

Gesetzliche/r Vertreter/in:
Name:
Anschrift:
Telefon:

## § 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartner/innen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

## § 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem Lehrplan der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Schule)  
im Bereich/in den Bereichen (Abteilungen) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geleistet (z. B. Service, Küche, Rezeption etc.). Es wird dem/der Schüler/in ermöglicht, vor allem die Abteilung/en

0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_ Wochen    0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_ Wochen  
0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_ Wochen    0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_ Wochen

kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisation und die Aufgaben dieser Praxissparten zu vermitteln ist.

Als Arbeitsort gilt der Standort der Firma/des Betriebes in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## § 3

Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Das Pflichtpraktikum beginnt am \_\_\_\_\_  
und endet am \_\_\_\_\_.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen) \_\_\_\_\_  
Stunden. Die Lage der Normalarbeitszeit wird auf die einzelnen Arbeitstage fest-  
gelegt wie folgt: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für Praktikant/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG).

## § 4

Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage/25 Arbeitstage)\* pro Jahr.

## § 5

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich, den/die Praktikanten/in im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der Arbeitgeber/in obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die gesetzlichen Vertreter/innen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/die Arbeitgeber/in gestattet den Vertreter/innen der Schule den Zutritt zu den Arbeits-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des/der Praktikanten/in während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit dieser Person bereit.

Der/die Arbeitgeber/in stellt dem/der Praktikanten/in für den Fall, dass diese/r nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt,

- ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei \*),
- und gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke). \*)

Das Entgelt beträgt monatlich € \_\_\_\_\_ brutto.

Sonstiges Entgelt jeweils brutto monatlich, z. B. Zulagen, Prämien etc. \_\_\_\_\_

An Sonderzahlungen erhält der/die Praktikant/in Urlaubszuschuss)\* und Weihnachtsremuneration)\*.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen.

Das Praktikant/innen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag \_\_\_\_\_

sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen usw.) sind im Betrieb im \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der/die Praktikant/in wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung angemeldet.

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 6

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs-/ Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

## § 7

Der/die Arbeitgeber/in verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem/der Praktikanten/in bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem/der Praktikant/in das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

## § 8

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

## § 9

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der Arbeitgeber/in, eine zweite ist dem/der Praktikanten/in und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

## § 10

Bei einer über einen Monat dauernden Tätigkeit werden Beiträge an folgende Mit-  
arbeitervorsorgekasse bezahlt: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber/in

\_\_\_\_\_  
Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
gesetzliche/r Vertreter/in

# Hol dir hilfreiche Infos & coole Tipps

Jung, dynamisch, interaktiv und neu: Das ist [www.akyoung.at](http://www.akyoung.at), die Jugendplattform der Arbeiterkammer Kärnten, speziell für 14- bis 25-Jährige. Gemäß dem Motto „Du kannst nicht alles wissen, aber fragen!“ ist AK-Young als interaktives Portal rund um die Uhr geöffnet – Service und Beratungen sind kostenlos.

## Für deinen Vorteil

Schnelle Hilfestellung bei Anfragen und Beratungen rund um den Arbeitsplatz und das tägliche Leben, Tipps für die Freizeitgestaltung ebenso wie für den Einstieg ins Berufsleben. Aktuelle und fundierte Infos aus erster Hand: Von Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Steuerservice bis zu AK-Young-Projekten und Events. Für alle registrierten UserInnen gibt es viele Vorteile, wie kostengünstige Event-Tickets.

## Klick dich rein!

Die Beiträge auf [www.akyoung.at](http://www.akyoung.at) können direkt kommentiert, Fragen können online gestellt werden, Das AK Young-Team antwortet. Top-Themen aus einzelnen Bereichen gibt's auch als Videos. Also schau vorbei!



Klick Dich rein...

# akyoung.at

Du kannst nicht alles wissen, aber fragen!

Eine Initiative von Präsident Günther Goach und der Arbeiterkammer Kärnten

AK KÄRNTEN

The advertisement features a group of six diverse young people in various professional outfits: a blue work suit, a white lab coat, a red chef's uniform, a light blue button-down shirt, a tan work jacket, and a red and blue vest. The background is a bright, slightly cloudy sky. The text is in red and blue, with the website name in large, stylized letters.



# 050 477

ARBEITS- UND SOZIALRECHT	<b>050 477-1000</b>
KONSUMENTENSCHUTZ	<b>050 477-2000</b>
STEUERRECHT	<b>050 477-3000</b>
FÖRDERUNGEN	<b>050 477-4000</b>

## BEZIRKE

Villach	<b>050 477-5100</b>
Hermagor/Service-Center	<b>050 477-5100</b>
Wolfsberg	<b>050 477-5200</b>
Spittal/Drau	<b>050 477-5300</b>
St.Veit/Glan	<b>050 477-5400</b>
Völkermarkt	<b>050 477-5500</b>
Feldkirchen	<b>050 477-5600</b>

**TIPPS  
SERVICE  
INFORMATION**

Jetzt bestellen!  
**Der AK-Newsletter**

[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)

